



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 53 **Juli 2024**

zum Referentenentwurf für eine Verordnung zum Betrieb des Stiftungsregisters

Mitglieder des Ausschusses Schuldrecht

RA Thorsten Appel, Hamburg

RAuN Dr. Georg Wolfram Butterwegge, Dortmund

RA Konstantin Kalaitzis, Bernau

RA Dr. Maximilian Ott, München

RA Dr. Valentin Todorow, Berlin

RA beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe (Vorsitzender)

RA Christian Wiebelt, Kaiserslautern (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Vorbemerkung

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) für eine Verordnung zum Betrieb des Stiftungsregisters zielt auf die Einführung eines Stiftungsregisters gemäß § 82b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), das am 1. Januar 2026 in Kraft treten soll. Dieses Register soll eine negative Publizitätswirkung haben, was bedeutet, dass Eintragungen im Register gegen Dritte wirken, es sei denn, die Eintragung war nicht bekannt und hätte auch nicht bekannt sein müssen.

A. Problem und Zielsetzung

Der Entwurf identifiziert die Notwendigkeit, ein umfassendes und rechtssicheres Register für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts zu etablieren. Die bestehenden Regelungen des Stiftungsregistergesetzes (StiftRG) sind laut Referentenentwurf unvollständig und bedürfen zusätzlicher Bestimmungen zur konkreten Ausgestaltung und Führung des Registers.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Verordnung auf Basis des § 19 StiftRG soll detaillierte Regelungen zur Gestaltung und Führung des Registers, zu Anmeldungen und zur Auskunftserteilung enthalten.

Wesentliche Punkte umfassen:

- Gestaltung der Registerblätter und -akten,
- technische und datenschutzrechtliche Anforderungen für das elektronische Register,
- Verfahren der Eintragungen und Einsichtnahme,
- Regelungen zur Gebührenerhebung gem. § 22 Abs. 4 Bundesgebührengesetz (BGebG).

C. Alternativen

Der Entwurf sieht keine Alternativen vor, was auf eine festgelegte politische und rechtliche Notwendigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen hinweist.

D. / E. Haushaltsausgaben und Erfüllungsaufwand

Der Entwurf sieht keine zusätzlichen Haushaltsausgaben oder Erfüllungsaufwände vor, weder für Bürger, die Wirtschaft noch die Verwaltung. Dies unterstreicht die Zielsetzung der Effizienz und der Vermeidung zusätzlicher Bürokratiekosten.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

F. Weitere Kosten: Es werden keine weiteren Kosten erwartet.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem vom BMJ am 17. Juni 2024 übersandten Referentenentwurf und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Verordnungsentwurf zum Betrieb des Stiftungsregisters stellt eine notwendige und sinnvolle Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Regelungen dar. Die detaillierten Vorschriften sollen sicherstellen, dass das Stiftungsregister effizient und rechtskonform betrieben wird. Insbesondere die negativen Publizitätswirkungen stärken die Rechtssicherheit und Transparenz im Bereich der Stiftungen. Die Berücksichtigung von Datenschutzerfordernungen und technischen Standards ist ebenfalls positiv zu bewerten. Da keine zusätzlichen Kosten oder Erfüllungsaufwände entstehen sollen, erscheint die Verordnung auch wirtschaftlich tragfähig und bürgerfreundlich.

Die vorgeschlagene Verordnung erfüllt somit die Anforderungen an eine moderne, transparente und rechtssichere Verwaltung von Stiftungen und ist aus Sicht der BRAK uneingeschränkt zu begrüßen.

* * *